Betreff: AW: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung Kt. AG
Von: <Lukas.Schneider@estv.admin.ch>
Datum: 04.12.2020, 10:56
An: <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>
Kopie (CC): <komitee@eigenmietwert-nein.ch>, <koch.joseph@bluewin.ch>

Sehr geehrter Herr Richner

Besten Dank für Ihre Anfrage betreffend Härtefallregelungen im Rahmen der Wohneigentumsbesteuerung. Uns ist die Problematik nur aus einer gewissen Distanz bekannt, weil auf Stufe direkte Bundessteuer bisher keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen worden sind. Wir haben im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Pa.Iv. 17.400 jene Kantone genannt, die gemäss unserem Wissensstand in ihrem Recht Massnahmen ergriffen haben (GE, GR, LU, OW, SH, SG, VD, ZH), damit der Eigenmietwert bei Vorliegen eines Härtefalls gekürzt werden kann, sofern er einen bestimmten Prozentsatz der steuerbaren Einkünfte übersteigt. Die meisten dieser Kantone, so die damalige Zusammenfassung, würden gleichzeitig eine Vermögensgrenze setzen, die nicht überschritten werden dürfe, damit noch von einem Härtefall gesprochen werden könne. Allen diesen Umsetzungsmodellen ist gemeinsam, dass sie die Kantons- und Gemeindesteuern betreffen, der Bund ist aussen vor. Ihre Fragen kann ich in einem Zug wie folgt beantworten:

Härtefallregelungen zugunsten eines am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentums sind im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) nicht verankert. Der Kanton Aargau ist im Hinblick auf eine konkrete Ausgestaltung frei, ob er sich bezüglich Verankerung einer Härtefallregelung an jenes oder andere Modell anlehnen will, das bereits existiert. Er kann auch andere Wege beschreiten. Freilich dürfen Härtefallregelungen den verfassungsrechtlichen Steuererhebungsprinzipien (Art. 127 BV) nicht entgegenstehen. Das betrifft im Kern die Besteuerungsgrundsätze zur Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Freundliche Grüsse

Lukas M. Schneider
Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik STP
Abteilung Steuergesetzgebung SGG
Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 46 272 51
Fax: +41 58 46 264 50
lukas.schneider@estv.admin.ch

Von: Walter Richner <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 15:08
An: Schneider Lukas Manuel ESTV <Lukas.Schneider@estv.admin.ch>
Cc: Komitee Eigenmietwert-Nein <komitee@eigenmietwert-nein.ch>; koch.joseph@bluewin.ch
Betreff: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung Kt. AG

Sehr geehrter Herr Schneider

Wir kennen die E-Mail-Korrespondenz teilweise, welche Sie mit Herrn Joseph Koch bezüglich Systemwechsel beim Eigenmietwert geführt haben. Deshalb gehen wir davon aus, dass Sie uns auch im nachfolgend beschriebenem Sachverhalt eine verbindliche Antwort geben können. Ansonsten bitten wir Sie, diese Anfrage an die entsprechenden Experten weiterzuleiten.
Wir haben im Jahre 2026 mit Hilfe einer Petition (über 5000 'Unterschriften') die aargauischen Behörden aufgefordert, eine Härtefallregelung nach dem zürcherischen Modell einzuführen (Details können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen).
Den nachfolgenden Mails können Sie entnehmen, dass die Behörden nach wie vor nicht bereit sind, eine solche umzusetzen. Man setzt sich explizit auf den Standpunkt, man könne kein Gesetz oder eine Regelung einführen, welche 'verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben' wiederspreche (zitiert aus dem E-Mail von Herrn Dave Siegrist vom 19.11.23020).

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen unserer Website unter 'Aktuell'.

Nun unsere diesbezüglichen Fragen

1. Könnte der Aargau das zürcherische Härtefallmodell übernehmen, ohne dabei die Bundesverfassung oder Bundesgesetze zu tangieren?

2. Wenn ja, was müsste bei der Umsetzung beachtet werden, damit der Bund kein Veto einlegen würde?

3. Wenn nein (Frage 1): Wie müsste eine Umsetzung erfolgen, um die Bundesverfassung und Bundesgesetze trotzdem einhalten zu können?

Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus

Freundliche Grüsse und bleiben Sie gesund
Walter Richner
Präsident

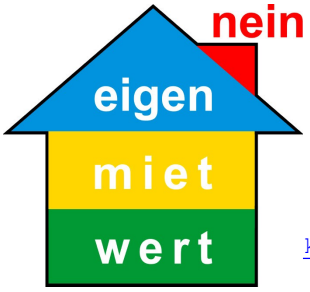

Komitee Eigenmietwert-Nein
Reitibuechstrasse 16
CH-5636 Benzenschwil
056 668 91 00
komitee@eigenmietwert-nein.ch
www.eigenmietwert-nein.ch

-------- Weitergeleitete Nachricht --------
Betreff: AW: WG: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung - Systemwechsel
Datum: Thu, 3 Dec 2020 08:17:58 +0000
Von: Siegrist Dave DFRKSTA <dave.siegrist@ag.ch>
An: walter.richner@eigenmietwert-nein.ch <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>
Kopie (CC): Dieth Markus DFR DV <markus.dieth@ag.ch>

Sehr geehrter Herr Richner

Bezüglich der Möglichkeiten für eine Härtefallregelung kann ich Ihnen keine andere Aussagen machen als in meinem Mail vom 19. November 2020. Bezüglich Ihrer Anfrage für Steuerdaten kann ich Ihnen als Zwischenstand mitteilen, dass wir noch in Abklärung des Datenschutzes sind, und das statistische Amt nach Erhalt der Ermächtigung die gewünschten Daten aufbereitet. Ich werde Sie baldmöglichst wieder kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Dave Siegrist

KANTON AARGAU
Departement Finanzen und Ressourcen

Dr. Dave Siegrist
Vorsteher
Kantonales Steueramt
Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 25 31
Telefon zentral 062 835 25 30
dave.siegrist@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Von: Walter Richner <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>
Gesendet: Samstag, 21. November 2020 12:08
An: Siegrist Dave DFRKSTA <dave.siegrist@ag.ch>; Dieth Markus DFR DV <markus.dieth@ag.ch>
Cc: edith.saner@grossrat.ag.ch; ORG-GR-PDGR-Parlamentsdienst <parlamentsdienst@ag.ch>; dieter.egli@grossrat.ag.ch; patrick.gosteli@grossrat.ag.ch; komitee@eigenmietwert-nein.ch
Betreff: Re: WG: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung - Systemwechsel

Sehr geehrter Herr Dieth
Sehr geehrter Herr Siegrist

Besten Dank für die speditive Antwort.
Wir nehmen mit Freude zur Kenntnis, dass sich die Regierung weiterhin zum Systemwechsel bekennt und diesen auch nach Aussen vertritt.
Leider gehen Sie in Ihrem Schreiben nicht auf unsere Forderung ein, eine Härtefallregelung umzusetzen. Sie verweisen einzig auf das geplante neue Schätzungswesen, welches im Aufgaben und Finanzplan 2021- 2024 beschrieben wird. Offenbar haben Sie noch nicht verstanden, worum es bei einer Härtefalllösung überhaupt geht. Die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze legen die Rahmenbedingungen für die Festlegung der Steuern, insbesondere auch für die Berechnung des Eigenmietwerts vor. Dies ist soweit klar und selbstverständlich auch als Fakt zu respektieren. Nun führen diese Regeln jedoch in einzelnen Fällen zu grotesken um nicht zu sagen unmenschlichen Situationen. Auf jeden Fall wiedersprechen solche Fälle ganz klar der Bundesverfassung in Artikel 108.
Die von uns geforderte Härtefallregelung hat einzig und allein das Ziel, solche Härtefälle zu entschärfen. **Dabei werden die vom Bund und von Ihnen zitierte Bedingung, wonach keine Eigenmietwerte unter 60% fallen dürften, nicht tangiert.** Denn bei der Berechnung, ob ein Wohneigentümer Anspruch auf einen Einschlag hätte, wird der durch die Schätzung festgelegte Eigenmietwert in voller Höhe einbezogen.
Wir bitten Sie eindringlich, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und Ihre bisherige ablehnende Haltung zu überdenken.

Im Weiteren bitten wir Sie, uns die nachfolgenden Steuerdaten in Tabellenform (z.B. als Excel-Tabelle oder im SQL-Format) und anonymisiert zum Beispiel vom Steuerjahr 2018 zur Verfügung zu stellen: Einkünfte unselbständig, Einkünfte selbständig, Einkommen Sozialversicherungen, Kapitalerträge, weitere Einkünfte, sowie Schuldzinsen, Krankheitskosten und Eigenmietwert. Diese Spalten entsprechen den Werten, die beim zürcherischen Modell zur Berechnung hinzugezogen werden. Selbstverständlich benötigen wir diese Zahlen nur von Steuerfällen, bei denen ein Eigenmietwert ausgewiesen wird, deren Veranlagung abgeschlossen sind und die nicht über ein steuerbares Vermögen über CHF 600'000.-- ausweisen.
Mit Hilfe dieser Zahlen werden wir 1 : 1 und in Kürze ermitteln können, wie wieviele Aargauer Härtefälle effektiv vorliegen und wie dringend unser Anliegen wirklich ist.

Ihnen Herr Dieth wünschen wir gute Genesung.

Freundliche Grüsse
Walter Richner
Präsident

Komitee Eigenmietwert-Nein
Reitibuechstrasse 16
CH-5636 Benzenschwil
056 668 91 00
komitee@eigenmietwert-nein.ch

www.eigenmietwert-nein.ch

Danke für Ihre Unterstützung via
Spendenkonto bei der Postfinance
IBAN: CH29 0900 0000 8919 5691 6

Am 19.11.2020 um 18:15 schrieb Siegrist Dave DFRKSTA:

Sehr geehrter Herr Richner

Gerne nehme ich im Auftrag von Regierungsrat Dr. Markus Dieth zu Ihrem Mail vom 16. November 2020 wie folgt Stellung. Es trifft zu, dass der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene betreffend Abschaffung des Eigenmietwerts länger dauert als erwartet. Dies ist einerseits bedauerlich, andererseits ist es auch wichtig, dass die neuen Regelungen bundesverfassungskonform ausgestaltet sind, um spätere Rechtsverfahren möglichst auszuschliessen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich im laufenden Verfahren wie schon in früheren für einen möglichst konsequenten Systemwechsel ausgesprochen. Diese Haltung vertreten wir bei Gesprächen mit Bundesparlamentariern weiterhin.

Wie Sie erwähnen, hat das aargauische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. September 2020 festgestellt, dass die Besteuerung der Eigenmietwerte nicht bundesrechtskonform sind. Weil sehr viele Eigenmietwerte unter 60% der Marktwerte liegen (aufgrund der Medianberechnung liegt die Hälfte der Eigenmietwerte unter und die Hälfte der Eigenmietwerte über 60%), müssen sie angehoben werden, so dass grundsätzlich keine Werte mehr unter 60% liegen. Wir werden diese Thematik im Rahmen der ohnehin bereits laufenden Arbeiten für eine neue Regelung des Schätzungswesens behandeln. Wir streben eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf 2024 an, wie dies auch im Aufgaben und Finanzplan 2021 – 2024 dargestellt ist. Aufgrund des Gerichtsurteils dürfen wir vorher keine gegenläufige Regelung einführen, welche der verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben noch weniger entspricht.

Ihr Anliegen, den Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu erklären, dass sich wegen der heute geringeren Wirkung des Hypothekarzinsabzugs eine geringere Steuerersparnis ergibt, kann ich nicht erfüllen. Die Konstellationen sind sehr unterschiedlich, sodass keine generelle Aussage möglich ist. Ich bin überzeugt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer selber beurteilen können, ob eine Rückzahlung der Hypothek von Vorteil ist, und entsprechend danach handeln werden.

Auch wenn wir Ihre Anliegen nicht umsetzen können, bitten wir Sie um Verständnis für die bestehende Rechtslage und unsere eingeschränkten Handlungsoptionen.

Freundliche Grüsse

Dave Siegrist

___

KANTON AARGAU
Departement Finanzen und Ressourcen

Dr. Dave Siegrist
Vorsteher
Kantonales Steueramt
Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 25 31
Telefon zentral 062 835 25 30
dave.siegrist@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Von: Walter Richner <walter.richner@eigenmietwert-nein.ch>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 12:47
An: Dieth Markus DFR DV <markus.dieth@ag.ch>
Cc: edith.saner@grossrat.ag.ch; ORG-GR-PDGR-Parlamentsdienst <parlamentsdienst@ag.ch>; dieter.egli@grossrat.ag.ch; patrick.gosteli@grossrat.ag.ch
Betreff: Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung - Systemwechsel - Aberglaube Steuerersparnis

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dieth

Es ist zwar schon eine Weile her. Trotzdem gratulieren wir Ihnen nachträglich zu Ihrer ehrenvollen Wiederwahl in den Regierungsrat.

Nun sind seit Ihrer Antwort vom September 2017 über drei Jahre ins Land gezogen. Trotzdem kann in Bern nicht und im Aargau nicht von einer Verbesserung in Sachen Eigenmietwertbesteuerung gesprochen werden. Im Gegenteil: Die zuständige Kommission des Ständerats (WAK-S) tut sich äusserst schwer damit, eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage vorzulegen. Realistischerweise kann auf diesem Weg in den nächsten Jahren nicht mit einer Umsetzung gerechnet werden.

Und im Kanton Aargau hat das Verwaltungsgericht - wie Sie selbstverständlich wissen - mittlerweile festgestellt, dass die von uns ebenfalls monierte Eigenmietwerterhöhung durch den Grossen Rat nicht rechtens ist.

Fazit
Unser Anliegen ist nach wie vor ungelöst und bedarf einer dringlichen Bearbeitung.

Aus der Presse haben wir erfahren, dass die aktuelle, illegale Regelung vorerst in Kraft bleibt. Der Kanton sei jedoch beauftragt, eine neue, gesetzeskonforme Vorlage auszuarbeiten. Allerdings wird dabei eine Anpasssung verlangt, die im Schnitt einen noch höheren Eigenmietwert zur Folge haben dürfte. Diese Verschärfung bedeutet für eine stattliche Zahl von Steuerpflichtigen - wie schon früher dargelegt - ein erhebliches finanzielles Fiasko. **Wie fordern deshalb mit Nachdruck, dass der Kanton endlich eine Härtefallregelung vorlegt.**

Apropos Härtefallregelung im Kanton Zürich. Wussten Sie, dass unser Härtefallrechner (https://www.eigenmietwert-nein.ch/haertefall-rechner/zh-v2) von den Steuerbehörden offiziell für Berechnung des Einschlages zugelassen und empfohlen wird. Dieser wird gemäss unserer Statistik auch regelmässig benutzt und zeigt uns eindrücklich, dass die Zahl der Härtefälle nachweislich erheblich ist. Nebenbei gesagt: Ein mit bescheidenen Mitteln gelungenes Digitalisierungsprojekt.

Ausserdem würden wir es selbstverständlich sehr begrüssen, wenn sich die Exekutive und/oder die Legislative des Kantons Aargau in Bern stark machen würde, um die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung auf eidgenössischer Ebene zielorientiert voranzutreiben und dem Systemwechsel näher zu bringen. Damit könnte man möglicherweise den enormen Aufwand, der für eine allgemeine kantonale Neueinschätzung und Regelung notwendig werden wird, umgehen und grosse Kosten einsparen.

Schliesslich haben wir eine weitere Bitte an Sie: Klären Sie die Steuerzahler an geeigneter Stelle und bei passender Gelegenheit auf, dass die immer wieder angepriesene Steuerersparnis durch die Abzugsfähigkeit der Hypozinsen ein alter Zopf ist und im heutigen Zinsumfeld in den meisten Fällen nicht (mehr) zutrifft. Im Gegenteil: Bei Rückzahlung der Hypotheken kann ein Wohneigentümer viel mehr Geld sparen.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Walter Richner
Präsident

Komitee Eigenmietwert-Nein
Reitibuechstrasse 16
CH-5636 Benzenschwil
056 668 91 00
komitee@eigenmietwert-nein.ch
www.eigenmietwert-nein.ch

Am 21.09.2017 um 10:19 schrieb Dieth Markus DFR DV:

> Sehr geehrter Herr Richner
>
> Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. September 2017 (Eingang) und nehme dazu gerne Stellung.
>
> Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen und, wie im Postulat beantragt, die Einführung einer Härtefallregelung zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht über mögliche Varianten und deren Auswirkungen zu erstatten. Der Grosse Rat hat das Postulat am 7. März 2017 überwiesen. Die Prüfung des Anliegens ist nicht ganz einfach, weil viele Konstellationen und mögliche technische Umsetzungen zu beurteilen sind. Auch kann nicht ohne weiteres auf eine bestehende wie die Zürcher Lösung abgestellt werden, weil im Kanton Zürich mit dem Eigenmietwertniveau von 70 % eine andere Ausgangslage besteht.
>
> Die politische Diskussion auf Bundesebene schafft meiner Ansicht nach eine gänzlich neue Situation: Zum ersten Mal besteht zwischen den bisherigen Kontrahenten eine gemeinsame Basis, den Eigenmietwert und die damit verbundenen Steuerabzüge abzuschaffen. Die Möglichkeit ist damit intakt, dass es tatsächlich zu einer fundamentalen Änderung der Wohneigentumsbesteuerung kommt. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, den politischen Fortgang auf Bundesebene zu beobachten, um nicht Gesetzesrevisionen in die falsche Richtung durchzuführen. Es stellt sich gar die Frage, ob die Arbeiten für die neue Grundstückschätzung und die Einführung des Härteparagraphen bis zum Entscheid auf Bundesstufe sistiert werden müssen.
>
> Dass es Härtefälle geben kann ist mir bewusst. Aber es gilt auch die Relationen im Auge zu behalten. So beträgt die zusätzliche Steuer im Fall, der in den Medien im Dezember 2015 als Bedarf für eine Härtefallregelung dargestellt wurden, weniger als hundert Franken pro Jahr. Ein Umzug in eine Mietwohnung wäre wohl mit mehr Kosten verbunden. Die Finanzierung des Wohneigentums wäre so sicher immer noch möglich.
>
> Auch wenn ich Ihr Anliegen somit nicht unverzüglich aufnehmen kann, so hoffe ich, dass Sie auch ein gewisses Verständnis für meine Haltung aufbringen können.
>
> Freundliche Grüsse
> Dr. Markus Dieth
>
> ___
>
> **KANTON AARGAU**
> **Departement Finanzen und Ressourcen**
>
> Dr. Markus Dieth
> Departementsvorsteher
> Generalsekretariat
> Tellistrasse 67, 5001 Aarau
>
> Telefon direkt 062 835 24 01

markus.dieth@ag.ch
www.ag.ch/dfr